

## Sitzungsvorlage

für den **Bezirksausschuss**

Datum: 08.09.2022

für den **Stadtentwicklungs- und Bauausschuss**

Datum: 13.09.2022

für den **Rat der Stadt**

Datum: 27.09.2022

TOP: 1 öffentlich

TOP: 1 öffentlich

---

**Betr.:** Aufhebung des Bebauungsplanes "Windeignungsbereich Osthellermark"  
hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und  
Satzungsbeschluss

---

**Bezug:** Sitzung des Bezirksausschusses vom 26.04.2022, TOP 1 ö.S., des Stadt-  
entwicklungs- und Bauausschusses vom 28.04.2022, TOP 2 ö.S. und des  
Rates vom 03.05.2022, TOP 8 ö.S.

---

Höhe der tatsächl./voraussichtlichen **Kosten:** --,-- €

---

**Finanzierung** durch Mittel bei der HHSt.:  
Über-/außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von Euro:  
Finanzierungs-/Deckungsvorschlag:

---

Beschlussvorschlag:  Beschlussvorschlag für den Rat:

### **Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren:**

1. Die Bedenken der Bürgerinitiative „Gegenwind Osthellermark“ werden nicht berücksichtigt.
2. Die Hinweise der Amprion GmbH und der deutschen Flugsicherung werden zur Kenntnis genommen.

### **Abschließende Beschlüsse:**

3. Der Rat der Stadt Billerbeck beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB sowie der §§ 7 und 41 GO NRW unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB gegen- und untereinander die Aufhebung des Bebauungsplanes „Windeignungsbereich Osthellermark“ mit den örtlichen Bauvorschriften.

ten, der Begründung und dem Umweltbericht. Nach der Aufhebung des Bebauungsplanes richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB.

4. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist die Aufhebungssatzung (Aufhebung des Bebauungsplanes) ortsüblich bekannt zu machen.

Rechtsgrundlagen sind:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung
- Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung
- Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW S. 421) in der zurzeit geltenden Fassung

---

### **Sachverhalt:**

Im Rahmen des v. g. Planverfahrens fand die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 12. Mai 2022 bis zum 13. Juni 2022 (einschließlich) statt. Zudem wurde die Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Weder von privater noch von öffentlicher Seite sind in die Abwägung zusätzliche einzustellende Stellungnahmen eingegangen.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind in der Anlage I aufgelistet.

Die Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren sind als Grundlage der Abwägung ebenfalls noch einmal beigefügt (Anlage II).

Die Aufstellungen mit der verwaltungsseitigen Stellungnahme werden zur Grundlage der Beschlussvorschläge gemacht.

**Verwaltungsseitig** wird unter Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange unter- und gegeneinander vorgeschlagen, die Aufhebung des Bebauungsplans zu beschließen. Zukünftig richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB.

i. A.

i. A.

Michaela Besecke  
Sachbearbeiterin

Stefan Holthausen  
Fachbereichsleiter

Marion Dirks  
Bürgermeisterin

### **Anlagen:**

*Nur Ratsinfosystem:*

- Anlage I – Abwägungstabelle gem. §§ 3 (2) / 4 (2) BauGB
- Anlage II – Abwägungstabelle gem. §§ 3 (1) / 4 (1) BauGB
- Entwurf des Aufhebungsplanes des Bebauungsplanes „Windeignungsbereich Osthellermark“ - Entwurf Planzeichnung-

- Entwurf der Begründung mit Umweltbericht